

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen der Höchstgerichte zu den Themen Nachschulung nach Diversion, Entfernung eines Mobilheims und Zumutbarkeit der Räum- und Streupflicht.

Nachschulung nach Diversion

Nach einem Verkehrsunfall, bei dem die Unfallgegnerin der Lenkerin verletzt worden war, trat die Staatsanwaltschaft Innsbruck von der Verfolgung der Lenkerin wegen fahrlässiger Körperverletzung zurück und stellte das Strafverfahren ein, nachdem die Lenkerin im Rahmen einer Diversion einen Geldbetrag zugunsten des Bundes geleistet hatte.

Das Verwaltungsgericht verurteilte die Lenkerin trotz Diversion zu einer Nachschulung und erklärte die ordentliche Revision für unzulässig. Das Verwaltungsgericht begründete die Nachschulung damit, die Lenkerin habe den Verkehrsunfall durch eine Vorrangverletzung zumindest mitverschuldet. Die Lenkerin hielt dem entgegen, die Unfallgegnerin trage das Alleinverschulden am Verkehrsunfall, weil diese ihr Kraftfahrzeug mit überhöhter Geschwindigkeit gelenkt habe.

Das Verwaltungsgericht berief sich darauf, die Beendigung des gegen die Lenkerin geführten Strafverfahrens mittels Diversion lege die Vermutung nahe, dass die Lenkerin ansonsten mit hoher Wahrscheinlichkeit verurteilt worden wäre und dass sie eine das Unrecht ihres Verhaltens akzeptierende Schuldeinsicht gezeigt habe. Daher sei von der Begehung eines schweren Verstoßes der Lenkerin innerhalb der Probezeit auszugehen, was zwingend zur Anordnung einer Nachschulung sowie zur Verlängerung bzw. zum Neubeginn der Probezeit führe. Dagegen erhob die



Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung: Eine Nachschulung nach einem Verkehrsunfall ist nur dann anzuordnen, wenn der Betreffende dafür rechtskräftig bestraft wurde.

Lenkerin außerordentliche Revision und führte aus, das Verwaltungsgericht habe es unterlassen, Feststellungen hinsichtlich des ihr angelasteten schweren Verstoßes zu treffen, weil es unzutreffend eine Bindung an die Einstellung des Strafverfahrens im Rahmen der Diversion angenommen bzw. der Diversion unzutreffende Rechtswirkungen, wie insbesondere Schuldeinsicht, unterstellt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für zulässig und begründet. Er verwies auf die mangelnde Bindungswirkung der diversionellen Entscheidung, die die Behörde nicht von der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes entbinde. „Eine Nachschulung wegen eines schweren Verstoßes ist nur dann anzuordnen, wenn der Betreffende dafür rechtskräftig bestraft

wurde“, meinte der VwGH. Dies habe das Verwaltungsgericht verkannt. Das Erkenntnis wurde aufgehoben.

*VwGH 18.10.2017
Ra 2017/11/0145*

Entfernung eines Mobilheims

Den Eigentümern wurde nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 aufgetragen, ein Mobilheim, bestehend aus zwei miteinander verbundenen Einheiten im Gesamtausmaß von fünf mal acht Metern und einem gemeinsamen Satteldach, innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft vom Grundstück zu entfernen. Daraufhin machten die Eigentümer geltend, die Frage, ob das Mobilheim wegen des Fehlens einer Bremsanlage, einer Federung und einer Beleuchtung nicht als Wohnwagen zu qualifizieren sei, sei von

der bisherigen Rechtsprechung noch nicht beantwortet worden.

Darauf erwiderte der Verwaltungsgerichtshof, dass er im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen bereits ausgesprochen habe, dass unter dem Begriff der mobilen Heime und Wohnwagen alle Objekte zu verstehen seien, die nach ihrer Ausstattung dem Aufenthalt oder der Unterkunft von Personen dienen könnten und ortsbeweglich ausgestaltet seien, wobei ein solches Objekt dann als Wohnwagen anzusehen sei, wenn es den regelmäßig vorausgesetzten Merkmalen eines auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verwendenden Anhängers im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 entspreche: „Für den Begriff eines solchen Anhängers kommt es im Wesentlichen darauf an, dass ein derartiges

Fahrzeug nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, mit Kraftfahrzeugen auf Straßen gezogen zu werden, oder das mit einem Kraftfahrzeug auf Straßen gezogen wird“, erläuterte der VwGH. Dass das Mobilheim den Merkmalen eines Anhängers im Sinn des KFG 1967 entspreche, sei schon mit Blick darauf, dass es eine Breite von fünf Metern aufweise, nicht ersichtlich.

Der Umstand, dass es allenfalls auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gezogen werden dürfe, ändere daran nichts, weil die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung lediglich verdeutliche, dass es sich beim in Rede stehenden Objekt gerade um kein solches handle, das den regelmäßig vorausgesetzten Merkmalen eines Anhängers entspreche. Es sei nicht entscheidungswesentlich, dass das Objekt in zwei Hälften angeliefert und vor Ort verbunden wurde und ebenso wieder getrennt werden könnte, weil die Vereinbarkeit mit der naturschutzrechtlichen Bewilligung zu prüfen sei. Die Revision wurde zurückgewiesen.

*VwGH 20.12.2017
Ra 2016/10/0147*

Zumutbarkeit der Räum- und Streupflicht

Die 1940 geborene Klägerin unternahm am 15. Dezember 2012 gegen 14:30 Uhr mit ihrem Ehemann bei Nieselregen einen Spaziergang. Auf dem Gehsteig befanden sich unter einer dünnen Schneeschicht eisige Stellen, die nicht erkennbar waren. Die Klägerin rutschte auf dem Gehsteig der Brücke in der Wohnsiedlung aus. Sie erlitt einen Bruch des linken Oberschenkel-schaftes mit deutlicher Verschiebung. Von der Gemeinde wurde bei winterlichen Verhältnissen auf der Brücke

nur die Fahrbahn geräumt und gestreut. Der Gehsteig wurde weder von der Gemeinde, noch von den Grundeigentümern betreut. Die Grundeigentümer hatten dort noch nie geräumt oder gestreut. Am 15. Dezember 2012 gab es zwischen 8 und 17 Uhr ununterbrochen Niederschlag, der zu Glatteis führte. Die Wirkung einer Streuung war dadurch herabgesetzt. Sowohl geräumte als auch nicht geräumte Flächen waren glatt.

Die Klägerin begehrte von den Anrainern den Ersatz ihres mit 22.971,82 Euro bezifferten Schadens und stellte ein Feststellungsbegehren. Die Anrainer wandten ein, ihr an die Brücke angrenzendes Grundstück sei unverbaut und werde land- und forstwirtschaftlich genutzt. Sie seien zur Räumung und Streuung des Gehsteigs auf der Brücke nicht verpflichtet gewesen. Eine solche Maßnahme wäre wegen der Witterungsverhältnisse auch völlig nutzlos geblieben.

Das Erstgericht gab dem Leistungsbegehren mit 9.120,92 Euro und dem Feststellungsbegehren zur Hälfte statt. Das Berufungsgericht änderte diese Entscheidung dahin ab, dass es der Klägerin 13.681,38 Euro zuerkannte und dem Feststellungsbegehren zu drei Viertel stattgab. Die Beklagten erhoben Revision, die der OGH für zulässig und berechtigt erachtete: „Durch die Vorschrift des § 93 Abs. 1 StVO soll den erhöhten Gefahren bei Benützung vereister oder mit Schnee bedeckter Verkehrsflächen durch zumutbare Maßnahmen begegnet werden.“ Der Oberste Gerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die Grenze der Zumutbarkeit dann überschritten werde, wenn bei andauerndem Schneefall oder sich ständig erneuern-



OGH: Bei starkem Schneefall ist den Verantwortlichen eine ununterbrochene Schneeräumung nicht zuzumuten.

dem Glatteis das Räumen bzw. Streuen für die Verkehrssicherheit nutzlos bleiben müsse.

Die Grenze der Zumutbarkeit bestimme sich nach den Umständen des Einzelfalls. Nur wenn die völlige Zwecklosigkeit eines Streuens in kürzeren Intervallen feststünde, wäre es nicht zumutbar. Völlige Zwecklosigkeit wurde angenommen, wenn durch das Bestreuen die Rutschgefahr nur für fünf bis zehn Minuten beseitigt werden könnte. Andererseits wurde bei ständiger Eisbildung infolge Eisregens das Bestreuen des Gehsteigs auch schon in kürzeren Abständen als einer Stunde als zumutbar erachtet.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen trat am Unfalltag sich ständig erneuerndes Glatteis auf. Ab 12 Uhr hätte auf dem Gehsteig der Brücke die Streuung dreiviertelstündlich erneuert werden müssen, um einen wirksamen Schutz zu erzielen. Bedenkt man, dass die Beklagten auch noch die an ihre Wohnliegenschaft angrenzenden Flächen zu bestreuen gehabt hätten, kommt dies einer Pflicht zur ununterbrochenen Bestreuung gleich. „Dies war den Beklagten nicht zumutbar“, meinte der OGH. Das Klage-

begehren wurde abgewiesen (2Ob211/15s, 25.5.2016).

Die Klägerin erhob dagegen außerordentliche Revision. Dazu sprach der OGH aus: „Welche Maßnahmen zur Erfüllung der Räum- und Streupflicht zumutbar sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und begründet keine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung.“ Den Verpflichteten dürften keine zwecklosen Maßnahmen abverlangt werden. Ununterbrochenes Schneeräumen sei in der Regel unzumutbar.

Im konkreten Fall sei die Annahme der Vorinstanzen, dass der Sturz der Klägerin aufgrund des starken Schneefalls nur durch eine ununterbrochene – und damit unzumutbare – Räumung zu verhindern gewesen wäre, nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der Streuung habe das Berufungsgericht ausgeführt, dass Streugut wegen des starken Schneefalls und der hohen Fußgeherfrequenz innerhalb kurzer Zeit von einer zusammengepressten Schneeschicht bedeckt und daher nutzlos gewesen wäre. Diese Argumentation sei nachvollziehbar. Die außerordentliche Revision wurde zurückgewiesen.

*OGH 14.12.2017
2Ob178/17s*

Valerie Kraus